

**Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften  
„Sport- und Freizeitgelände Bruckensteig, 1. Änderung“**

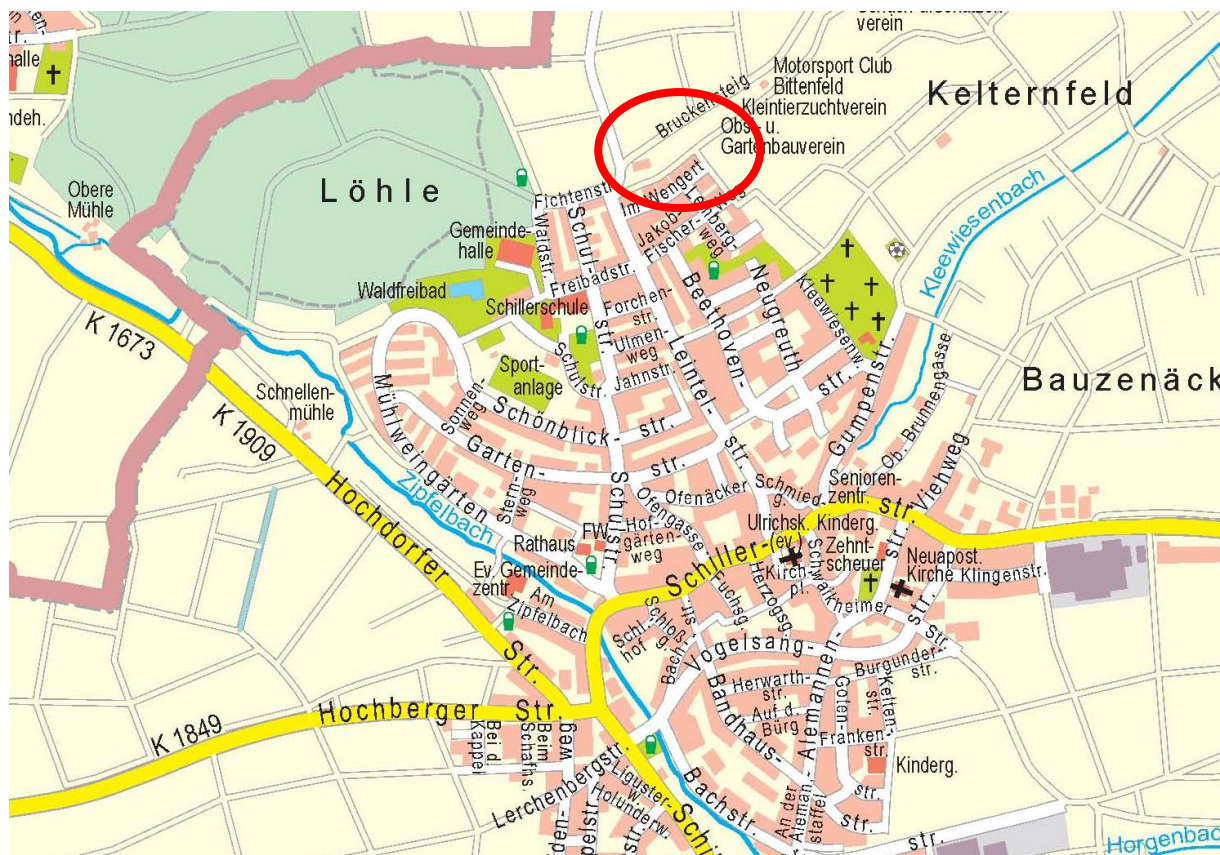
begrenzt wird der Geltungsbereich

- im Norden durch das Flurstück 1829
- im Osten durch den Obst- und Gartenbauverein
- im Süden durch das Flurstück 1225 (Weg)
- im Westen durch das Flurstück 1800/1

Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

**Planbereich 24, Gemarkung Bittenfeld  
Textliche Festsetzungen**

Stand 14.01.2019



**Kartenausschnitt**

# TEXTFESTSETZUNG

## 1. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

### 1.1. Bauliche Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1.1. Art der baulichen Nutzung (§§ 1 - 15 BauNVO)

SO Vereine – Sondergebiet,  
besondere Zweckbestimmung: Vereine

Gemäß §11 BauNVO sind folgende Nutzungen zulässig:  
– Vereinsheime

#### 1.1.2. Maß der baulichen Nutzung (§§ 16 - 21 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO).

(siehe Planeinschrieb gemäß § 19 BauNVO)

#### 1.1.3. Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO, § 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen ist mit einer maximalen Gebäudehöhe (GBH max.) festgesetzt (siehe Planeinschrieb).

##### Maximale Gebäudehöhe (GBH max.)

Die maximale Gebäudehöhe (GBH max.) ist der obere Abschluss der Attika, bei Gebäuden ohne Attika der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut. Für das Baufenster werden zwei unterschiedliche Gebäudehöhen festgesetzt (siehe Planeinschrieb).

Haustechnische Anlagen/technische Aufbauten und Brüstungen über die festgelegte Höhe baulicher Anlagen sind bis zu max. 20% der Dachfläche und bis zu einer Höhe von max. 1,0 m über der Dachfläche zulässig, wenn sie mindestens 2,00 m hinter dem Dachrand zurückgesetzt sind. Technische Aufbauten sind vollständig einzuhausen.

Für Solaranlagen gelten die Regelungen unter Ziffer 1.6.

### 1.2. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO festgesetzt.

1.3. Überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Bauzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

1.4. Nicht überbaubare Grundstücksfläche  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Freiflächen außerhalb der Baugrenzen, die nicht als Zufahrten, Übungsflächen für Einsatzkräfte, Wege oder Stellflächen und Nebenanlagen benötigt werden, und nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen.

Auf die Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung wird verwiesen (Ziffer 5.4).

1.5. Flächen für Nebenanlagen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO i. V. mit § 23 Abs. 5 BauNVO)

1.5.1. Zulässigkeit von Nebenanlagen

Folgende Nebenanlagen i.S. von § 14 Abs. 1 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig:

- Zisternen
- Sichtschutz für bewegliche Abfallbehälter (vgl. Ziffer 2.4)
- Abstellplätze für Fahrräder
- Übungsflächen für Einsatzkräfte
- Einfriedungen (vgl. Ziffer 2.5)
- Stützmauern.

1.5.2. Unzulässigkeit von Nebenanlagen

Nebenanlagen, die nicht unter Ziffer 1.5.1. genannt sind, sind unzulässig.

1.6. Bauliche Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien insbesondere für Solarenergie  
( § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB)

Im gesamten Plangebiet sind die Dachflächen der Hauptgebäude gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zu mind. 50 % mit Solaranlagen zu versehen.

Die Umsetzbarkeit wurde im Rahmen einer Untersuchung der Verschattungssituation durch das Büro für Klimaschutz und Energie, Dipl.-Ing- Uwe Schelling, Korb, geprüft und als positiv bewertet (Anlage 4 zur Begründung).

1.7. Flächen für Garagen, Stellplätze und Carports  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze und Carports (St/Cp) sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

Garagen sind nur in der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.8. Öffentliche Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(siehe Festlegungen in der Planzeichnung)

Verkehrsflächen ohne besondere Zweckbestimmung

Bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Aufschüttungen, Abgrabungen und Böschungen sowie ähnliche Geländeänderungen entlang öffentlichen Verkehrsflächen sind in einem Abstand von mind. 0,50 m vom äußeren Rand der öffentlichen Verkehrsfläche anzulegen.

1.9. Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

1.9.1. Ableitung von Straßen-, Oberflächen- und Dachflächenwasser, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser

Das im Baugebiete anfallende Niederschlagswasser von Stellflächen, Wegen und Dachflächen ist zurückzuhalten und, soweit die geologischen Verhältnisse dies ermöglichen, zu versickern und zu verdunsten. Nicht versickerungsfähige Niederschlagswasser von Stellflächen, Wegen und Dachflächen sind in das Kanalnetz der Stadt Waiblingen abzugeben.

1.9.2. Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen auf Parkplatzflächen

Die Beläge von Stellplätzen und Wegen sind wasserdurchlässig auszuführen, z.B. in Form von Rasenpflaster/-gittersteinen.

1.9.3. Flächen für die Abfallbeseitigung und Lagerung von Abfällen und wiederverwertbaren Rohstoffen

Flächen zur Aufstellung von Containern für die Abfallentsorgung und für Container zur Sammlung wieder verwertbarer Abfallstoffe (Sekundärrohstoffe) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nur ausnahmsweise zulässig.

1.10. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen  
(§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

LR<sub>1+2</sub> = Mit Leitungsrechten belastete Fläche zugunsten der Stadt Waiblingen und der Versorgungsunternehmen

Der Stadt Waiblingen und den Versorgungsunternehmen ist bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Zugang zu Leitungen zu gewähren. Schutzmaßnahmen für Leitungen sind entsprechend den technischen Anforderungen auszuführen und mit den Versorgungsunternehmen abzustimmen.

Die im Lageplan dargestellte Leitungstrasse LR<sub>2</sub> ist von einer Bebauung freizuhalten. Eine Lastabtragung der baulichen Anlagen auf den Kanal ist nicht zulässig.

Der bestehende Kanal im Bereich der Leitungstrasse LR<sub>1</sub> darf mit Ausnahme der Kanaldeckel (-schächte) ausnahmsweise mit Überfahrten und Wegen überbaut werden. Eine Lastabtragung der baulichen Anlagen auf den Kanal ist nicht zulässig.

Die im Hinweisblatt „Überbauung städtischer Abwasserkanäle – Forderungen der Stadt Waiblingen“ (Stand 11.10.2016, Anlage 6 zur Begründung) genannten Forderungen sind zwingend einzuhalten.

1.11. Öffentliche Grünflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die öffentliche Grünfläche ist zu unterhalten und darf weder versiegelt noch unterbaut werden (ausgenommen davon sind Leitungstrassen). Jegliche baulichen Anlagen und Nebenanlagen sind in der Grünfläche unzulässig.

1.12. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

1.12.1. Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen  
(§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Nicht überbaubare Grundstücksflächen, die nicht als Zufahrten, Stellflächen, Fahrgassen, Übungsflächen für Einsatzkräfte und Wege benötigt werden, sind zu begrünen, gärtnerisch anzulegen, zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Soweit verfügbar, sind autochthone Pflanzen zu verwenden (vgl. Ziffer 5.4).

1.12.2. Pflanzgebot auf Flachdächern  
(§9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Flachdächer sind zu mindestens 50 % – zwingend – extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Dachbegrünungen in Verbindung mit (aufgeständerten) Solaranlagen sind zulässig. Die Begrünung unter der Solaranlage zählt zum Grünteil.

Auf die Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung (5.4) wird verwiesen.

1.12.3. Bindung für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
(§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Pfb1

Der mit Pflanzbindung belegte Birnbaum im nördlichen Teil des Planbereichs (Pfb1) ist dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase ist der Baum durch geeignete Maßnahmen vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum ist vor Befahrung zu sichern.

Pfb2

Die mit Bindung zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gekennzeichnete Fläche (Pfb2) und die in dieser Fläche mit Pflanzbindung belegten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Insbesondere während der Bauphase ist die Bepflanzung durch geeignete Maßnahmen vor mechanischen Beeinträchtigungen zu schützen. Der Wurzelraum der Bäume ist vor Befahrung zu sichern. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Soweit verfügbar, sind autochthone Arten zu verwenden (vgl. Ziffer 5.4).

1.13. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Beeinträchtigungen der festgestellten planungsrelevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Baubeginn außerhalb der Vogelbrutzeit (März bis Juli)
- Erhalt der Böschung mit Feldgehölz und des Birnbaums als von artenschutzrelevante Flächen
- Erhalt der vorhandenen Nisthilfen im Feldgehölz.

Da das Plangebiet Jagdrevier von Steinkauz und Schleiereule ist, wird folgende Maßnahme festgesetzt:

- Anbringung von zwei Nistkästen für Steinkäuze im Böschungsbereich.

Um die Summationswirkung der Eingriffe in die Habitatstrukturen auszugleichen, erfolgt die Festsetzung der

- Anbringung von einem Nistkasten für Fledermäuse und einem Nistkasten für gebäudebrütende Vögel (Sperlinge) am Gebäude.

## **2. Örtliche Bauvorschriften** (§ 74 LBO)

### **2.1. Bauliche Anlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

#### **2.1.1. Dächer**

Entsprechend der Eintragungen im Bebauungsplan sind Flachdächer (FD) mit einer Neigung von 0° bis 6° zulässig.

#### **2.1.2. Solaranlagen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 11 LBO)

Mindestens 50% der Dachflächen der Hauptgebäude sind mit Solarenergie-nutzung zu belegen.

Auf den zu begrünenden flachen und flachgeneigten Dächern müssen Solaranlagen einen Mindestabstand von 1,20 m zur jeweiligen Dachkante einhalten und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.

#### **2.1.3. Dachbegrünung**

Flachdächer sind zu mind. 50 % – zwingend – extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Auf die Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung (5.4) wird verwiesen.

### **2.2. Stellplätze für PKW, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)

Stellplätze und Wege (ausgenommen Fahrgassen) sind so herzustellen, dass Oberflächenwasser versickern oder zur Verdunstung gesammelt und abgeführt werden können.

### **2.3. Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser**

Oberflächenwasser sind durch geeignete Maßnahmen zu versickern, zu verdunsten und soweit möglich gedrosselt in das Kanalnetz der Stadt Waiblingen abzugeben.

### **2.4. Unbebaute Grundstücksflächen** (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Freiflächen zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Baugrenze, die nicht als Stellplätze, Zufahrten oder Wege, Sichtschutz für bewegliche Abfallbehälter, Zisternen, Einfriedungen und Stützmauern benötigt werden, sind unversiegelt zu belassen und gärtnerisch als Zier- oder Nutzgarten anzulegen. Großflächig mit Steinen bedeckte Flächen, auf denen hauptsächlich Steine zur Gestaltung verwendet werden und Pflanzen nicht oder nur in geringer Zahl vorkommen (Schottergärten), sind im Bereich dieser Freiflächen nicht zuläs-

sig. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn mit der Bepflanzung ein Deckungsgrad von weniger als 70% erreicht wird.

2.5. Abschirmung beweglicher Abfallbehälter  
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Auf dem Grundstück sind Standplätze für Abfallbehälter außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ausnahmsweise zulässig. Sie sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

2.6. Einfriedigungen  
(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedigungen sind nur ausnahmsweise zulässig.

2.7. Werbeanlagen  
(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 LBO)

Je Verein ist maximal eine Werbeanlage am Ort der Leistung an der Gebäudefassade zulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschossbereich und im Brüstungsbereich oberhalb des Erdgeschosses zulässig. Ausnahmsweise zulässig ist ein ergänzendes Firmenzeichen oder Emblem.

Werbeanlagen sind bis zu einer Länge von 3,00 m zulässig. In der Summe dürfen die Werbeanlagen nicht mehr als 40% der Fassadenbreite in Anspruch nehmen. Werbeanlagen bzw. Einzelbuchstaben dürfen generell eine Höhe von 0,4 m nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht und Booster (Lichtwerbung am Himmel)
- Werbung mit Kastenkörpern (Kastenkörper sind beleuchtete Werbeanlagen ab einer Tiefe von 7 cm)
- Werbeanlagen in den Pflanzbindungs- und öffentlichen Grünflächen
- Selbständige Werbeanlagen
- Transparente.

Werbeanlagen dürfen nicht auf dem Dach angebracht werden.

2.8. Ordnungswidrigkeiten  
(§ 213 BauGB und § 75 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB und § 75 LBO handelt, wer den Örtlichen Bauvorschriften dieses Bebauungsplanes zuwiderhandelt.



### **3. Aufzuhebende Bebauungspläne und Festsetzungen**

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Bebauungsplan „Sport- und Freizeitgelände Bruckensteig“, Planbereich 24/29, rechtskräftig seit dem 25.10.1984 aufzuheben.

### **4. Nachrichtliche Übernahmen**

#### **4.1 Leitungsbestand, Leitungsrechte**

Bereiche, in denen Leitungsbestand der Versorgungsunternehmen vorhanden ist, wurden nachrichtlich in den Flächen, die mit Leitungsrechten zu belasten sind, in den Bebauungsplan übernommen.

### **5. Hinweise**

#### **5.1 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen**

Zur Minderung der Schalleinwirkungen auf die umliegende Bebauung muss sichergestellt werden, dass im Nachtzeitraum (22:00-06:00 Uhr) keine Parkbewegungen auf der für Stellplätze/Carports vorgesehenen Fläche stattfinden. Eine Nachnutzung der Stellplätze ist nur im Zuge von seltenen Ereignissen möglich.

Diese Nutzungsregelung ist in die Nebenbestimmungen der Baugenehmigungen aufzunehmen.

#### **5.2 Geologie**

Das Plangebiet befindet sich im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie ggf. mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die möglicherweise nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Das Geotop-Kataster kann unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

### 5.3 Bodenschutz

Auf das Hinweisblatt "Bodenschutz bei Baumaßnahmen" (Stand 06/2016) des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis wird hingewiesen (Anlage 5 zur Begründung).

### 5.4 Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Auf den Flächen außerhalb der Bebauung sind ausschließlich gebietsheimische und standortgerechte Arten zu verwenden. Die Auswahl der Bäume und Sträucher richtet sich nach dem Leitfaden „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002), die Auswahl für Grünlandarten nach den „Empfehlungen für Begrünungen mit gebietseigenem Saatgut“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau (FLL 2014). Bei den Listen handelt es sich um Positivlisten, d.h. Arten, die berücksichtigt werden dürfen.

Die mit einem \* markierten Gehölze haben eine besondere Bedeutung für Erhalt und Förderung heimischer (Wild-)Bienenarten. Liste E (Wiesen) enthält bereits ein breites Spektrum an reich blühenden Arten, die insgesamt eine hohe Attraktivität für zahlreiche Insekten, so auch Wildbienen, aufweisen.

Nach Möglichkeit ist autochthones Pflanzgut zu verwenden.

<b>Name Deutsch</b>	<b>Name Wissenschaftlich</b>
<b><u>Liste A (Straßen- und Stellplatzbäume)</u></b>	
Berg-Ahorn*	<i>Acer pseudoplatanus*</i>
Feld-Ahorn*	<i>Acer campestre*</i>
Spitz-Ahorn*	<i>Acer platanoides*</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
<b><u>Liste B (Bäume in der freien Landschaft)</u></b>	
Feldahorn*	<i>Acer campestre*</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogelkirsche*	<i>Prunus avium*</i>
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>
<b><u>Liste C (Sträucher in der freien Landschaft)</u></b>	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose*	<i>Rosa canina*</i>
Liguster*	<i>Ligustrum vulgare*</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaea</i>
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>

<b>Name Deutsch</b>	<b>Name Wissenschaftlich</b>
Wolliger Schneeball*	<i>Viburnum lantana</i> *
<b><u>Liste D (Ufergebüsch)</u></b>	
Fahlweide	<i>Salix rubens</i>
Grauerle	<i>Alnus incana</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
<b><u>Liste E (Wiesen)</u></b>	
<b><u>Gräser</u></b>	
Aufrechte Trespe	<i>Bromus erectus</i>
Flaumiger Wiesenhafer	<i>Helictotrichon pubescens</i>
Glatthafer	<i>Arrhenatherum elatius</i>
Goldhafer	<i>Trisetum flavescens</i>
Kammgras	<i>Cynosurus cristatus</i>
Rot-Schwingel	<i>Festuca rubra subsp. rubra</i>
Rot-Straußgras	<i>Agrostis capillaris</i>
Schmalblättrige Rispe	<i>Poa angustifolia</i>
Weiche Trespe	<i>Bromus hordeaceus</i>
Wiesen-Fuchsschwanz	<i>Alopecurus pratensis</i>
<b><u>Leguminosen</u></b>	
Hopfenklee	<i>Medicago lupulina</i>
Rot-Klee	<i>Trifolium pratense</i>
Wiesen-Platterbse	<i>Lathyrus pratensis</i>
Gew. Hornklee	<i>Lotus corniculatus</i>
<b><u>Kräuter</u></b>	
Acker-Witwenblume	<i>Knautia arvensis</i>
Gew. Braunelle	<i>Prunella vulgaris</i>
Gew. Goldrute	<i>Solidago virgaurea</i>
Gew. Leimkrat	<i>Silene vulgaris</i>
Gew. Pastinak	<i>Pastinaca sativa</i>
Gew. Schafgarbe	<i>Achillea millefolium</i>
Heilziest	<i>Betonica officinalis</i>
Klatsch-Mohn	<i>Papaver rhoeas</i>
Kleine Pimpinelle	<i>Pimpinella saxifraga</i>
Kleiner Wiesenknopf	<i>Sanguisorba minor</i>
Kuckucks-Lichtnelke	<i>Lychnis flos-cuculi</i>
Moschus-Malve	<i>Malva moschata</i>
Natternkopf	<i>Echium vulgare</i>
Scharfer Hahnenfuß	<i>Ranunculus acris</i>
Spitz-Wegerich	<i>Plantago lanceolata</i>
Wegwarte	<i>Cichorium intybus</i>
Weißes Labkraut	<i>Galium album</i>
Wiesen-Bocksbart	<i>Tragopogon pratensis</i>
Wiesen-Flockenblume	<i>Centaurea jacea</i>
Wiesen-Glockenblume	<i>Campanula patula</i>

<b>Name Deutsch</b>	<b>Name Wissenschaftlich</b>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Wiesen-Salbei	<i>Salvia pratensis</i>
Wiesen-Sauerampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>
Zahnöhrchen-Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i>

Für die Ausarbeitung des Bebauungsplans:

Waiblingen, 14.01.2019

gez.

.....  
D. Schienmann, Bürgermeister  
Dezernat III, Fachbereich Stadtplanung

## Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) mit den jeweiligen Änderungen.

Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) mit den jeweiligen Änderungen.

Die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Neufassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416) mit den jeweiligen Änderungen sowie die jeweiligen ergänzenden Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

## Verfahrensvermerk:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	am	03.05.2018
Aufstellungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht	am	09.05.2018
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht	am	09.05.2018
Planauslage, Darlegung und Erörterung der Planung	vom bis	18.05.2018 08.06.2018
Informationsveranstaltung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung	am	17.05.2018
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben	vom	04.05.2018
Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	am	31.01.2019
Auslegungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht	am	07.02.2019
Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben	vom	13.02.2019
Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	vom bis	15.02.2019 18.03.2019
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB	am	16.05.2019
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB	am	23.05.2019
In Kraft treten	am	23.05.2019

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Planes, sowie die schriftlichen Festlegungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Stadt Waiblingen übereinstimmen.

Waiblingen, den 20.05.2019

.....gez.....  
D. Schienmann, Bürgermeister